



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

über den Antrag der Kling Umwelttechnik AG & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Großkuchen um 6 ha auf dem Flurstück 393, Flur 0, Gewinn Dumpelhau, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird folgendes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Die Kling Umwelttechnik AG & Co. KG, Lauinger Str. 75, 89344 Aislingen betreibt auf den Flurstücken Nrn. 380 bis 384, 389 bis 392, Flur 0, Gewanne Hirntal und Neue Gemeinde, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen einen Steinbruch zum Abbau von Weißjura Zeta-Massenkalk mit angeschlossenem Schotterwerk. Der Steinbruch, der seit ca. 1962 besteht, liegt südwestlich von Großkuchen und südlich der Kreisstraße K 3009. Im Jahr werden ca. 200.000 t/a verwertbarer Kalkstein abgebaut. Die Betriebszeiten des Steinbruchs erfolgen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Da die zuletzt am 18.05.1995 genehmigten Abbaugrenzen in weniger als zwei Jahren erreicht sein werden, beantragt die Kling Umwelttechnik AG & Co. KG die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 6 ha auf dem Flurstück 393, Flur 0, Gewinn Dumpelhau, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen. Die Erweiterung schließt sich südlich über den Hirntalweg an den bestehenden Steinbruch an, der Abbau erfolgt dann von Nordosten nach Südwesten. Die Antragstellerin gibt an, dass der Rohstoffabbau durch die Erweiterung für einen Zeitraum von etwa 26 Jahren durchgeführt werden kann. Für die Abbaufäche wird eine Abbausohle von 518 m ü. NN beantragt. Änderungen an der Abbaumenge und an den Betriebszeiten sind nicht geplant. Durch die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs werden erstmals forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Mit dem Abbau auf der Erweiterungsfläche soll umgehend nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Der anstehende Kalkstein wird nach Entfernung des Bewuchses mittels Großbohrlochsprengungen gewonnen. Der gelöste Kalkstein wird vor Ort in einer mobilen Aufbereitungsanlage vorgebrochen. Mittels Radlader wird das Material auf Schwerverkraftwagen verladen, durch die das Material zur weiteren Aufbereitung (Zerkleinerung, Sortierung) in das außerhalb der Erweiterungsfläche gelegene Schotterwerk transportiert wird. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise Wiederverfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sowohl im bestehenden Steinbruch als auch zukünftig auf der Erweiterungsfläche.

Für die geplante Erweiterung fand zur Vorbereitung des Genehmigungsantrags am 17.03.2017 eine Vorantragskonferenz unter Beteiligung der betroffenen Behörden statt. Die Erweiterung liegt

im Übrigen innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 16 „Steinbruch Großkuchen“ der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg (Plansatz 3.5.1 (Z)).

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 6 ha bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Landratsamt Heidenheim als zuständige Genehmigungsbehörde durchgeführt. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Regelungen in der 9. BImSchV. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben fällt des Weiteren unter die Ziffern 2.1.2 und 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach besteht nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung), wenn die durchzuführende allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ergibt, dass das geänderte Vorhaben bei überschlägiger Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die anhand der Anforderungen der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht. Die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende wesentliche Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG anzuführen:

- Die maßgeblichen Grenzwerte für Geräusche, Staub und Erschütterungen, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, werden an den am nächsten gelegenen Immissionsorten eingehalten.
- Eine Tötung oder Verletzung der auf dem Vorhabengebiet vorkommenden Arten (Vögel und Fledermäuse) bzw. der vorübergehende Verlust deren Lebensräume werden durch die vorgesehenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden, so dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.
- Das sich ergebende Ausgleichsdefizit bei den Schutzgütern Biototypen und Boden wird durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.
- Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einträge von wassergefährdenden Stoffen sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz werden zu dessen weiteren Sicherstellung zusätzlich geeignete Nebenbestimmungen festgesetzt.
- Der Verlust des Bodens ist aufgrund seiner Häufigkeit in der Umgebung des Vorhabens hinnehmbar. Außerdem werden vollständig abgebaute Flächen mit geeignetem Bodenmaterial parallel zum Abbau an anderer Stelle wieder aufgefüllt und rekultiviert (Ziel: Waldfläche).

- Das Vorhaben ist aufgrund der Lage im Wald nur von Norden einsehbar. Von dort besteht allerdings eine landschaftliche Vorbelastung durch das bestehende Abbaugelände und das Schotterwerk. Ein Waldstreifen zwischen Hirntalweg und Abbaufäche als Sichtschutz von Norden ist im Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgesehen. Nach dem Abbau erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung der Fläche unter Wiederherstellung einer natürlichen Geländeform und Anlage von Wald.

Die Kling Umwelttechnik AG & Co. KG hat mit Schreiben und Unterlagen vom 17.03.2021 beim Landratsamt Heidenheim die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das obige Erweiterungsvorhaben beantragt (Eingangsdatum 26.04.2021). Zur Vervollständigung des Antrags wurden bis zum 14.07.2021 weitere Unterlagen vorgelegt.

Von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden nach § 13 BImSchG vorliegend mehrere Zulassungsentscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften konzentriert, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO)
- die Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich
- die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 17 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- die Genehmigung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) aufgrund der Lage des beantragten Vorhabens im bestockten Wald
- die wasserrechtliche Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 31.10.1967 in der Fassung vom 14.08.1972 über das „Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen“ (WSG-Nr. 135002).

Dem Antrag vom 17.03.2021 mit den bis zum 14.07.2021 noch ergänzten Unterlagen liegen insbesondere ausführliche Erläuterungen, Pläne und zeichnerische Darstellungen zur Abbau-, Betriebs- und Rekultivierungsplanung, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie verschiedene Gutachten und Berichte u. a. zu folgenden Themen bei: artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich geschützter Tiere und Pflanzen, Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, rohstoffgeologisches Gutachten, Schall-, Staub- und Erschütterungsimmissionsprognosen, hydrogeologisches Gutachten, Bodenschutzkonzept sowie Bauantrag.

Neben den Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Heidenheim zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie sonstige behördliche Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG und von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vor: Tischvorlage und Protokoll der Vorantragskonferenz vom 17.03.2017,

verschiedene Stellungnahmen von den beteiligten Fachbehörden (z. B. von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim, vom Geschäftsbereich Gewerbeaufsicht sowie vom Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten des Landratsamtes Heidenheim, vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau, von der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart, vom Regionalverband, von der Forstdirektion Freiburg, etc.).

Die o. g. Unterlagen liegen im Zeitraum vom **Freitag, 17.09.2021** bis einschließlich **Montag, 18.10.2021** bei den folgenden Stellen während den Dienststunden aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden:

- Stadt Heidenheim
Bauordnung und Denkmalschutz
Grabenstraße 15
89522 Heidenheim
5. OG, Zimmer 513
Tel.: 07321-327 3411, E-Mail: bauordnung@heidenheim.de
Öffnungszeiten: Mo. 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
 Di. + Mi. 08:30 bis 12:00 Uhr
 Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

- Landratsamt Heidenheim
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim
Blaues Schiff, 2. OG, Zimmer 206
Tel.: 07321-321 1353, E-Mail: buaamt@landkreis-heidenheim.de
Öffnungszeiten: Mo. 08:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Di., Mi. + Fr. 08:00 bis 11:30 Uhr
 Do. 08:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Die in den Verwaltungsgebäuden zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Hygienevorgaben sind zu beachten.

Zusätzlich werden der Antrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die derzeit dem Landratsamt Heidenheim vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) während des o. g. Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim <https://www.landkreis-heidenheim.de> unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben“ bei „Steinbruch Großkuchen“ veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können vom **Freitag, 17.09.2021** bis einschließlich **Dienstag, 02.11.2021** schriftlich bei den oben genannten Stellen oder per Telefax (07321-321 1320) erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nur mit der im Original unterschriebenen Einwendung als PDF-Anhang an buaamt@landkreis-heidenheim.de möglich.

Jede Einwendung muss – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei den obigen Stellen eingegangen sein, damit sie im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen sind gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwendenden vor der Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich zu machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Werden gegen das Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben, entscheidet das Landratsamt Heidenheim nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird (Erörterungstermin). Diese Entscheidung (auch über eine Verschiebung oder den Wegfall des Erörterungstermins) wird rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor dem Erörterungstermin, öffentlich auf der o. g. Internetseite des Landratsamtes Heidenheim bekannt gemacht. Die Einwendungsführer werden durch diese Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt; eine gesonderte Einladung an die Einwendenden zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Sollte das Landratsamt Heidenheim die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **Donnerstag, 18.11.2021 ab 17:30 Uhr** in den Konferenzräumen B004 und B005 des Landratsamtes Heidenheim (Haus B, EG), Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim a. d. Brenz öffentlich erörtert. Kann die Erörterung am 18.11.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Dienstag, 23.11.2021 ab 17:30 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird hiermit vorsorglich auf Folgendes hingewiesen:

- Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben bzw. in Abwesenheit der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

- Im Rahmen des Erörterungstermins sind die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen kann die Person von der Erörterungsverhandlung ausgeschlossen werden.
- Nach § 5 PlanSiG kann die Erörterungsverhandlung auch im Konsultationsverfahren abgehalten werden. Kommt das Landratsamt Heidenheim zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID-19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Landratsamtes Heidenheim bekannt gegeben.

Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, können der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag (verfügender Teil und Rechtsmittelbelehrung) wird unabhängig von der vorgenannten ersetzten Zustellung auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim öffentlich bekannt gemacht (<https://www.landkreis-heidenheim.de> unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben“ bei „Steinbruch Großkuchen“). Eine Ausfertigung des Bescheids mit seiner Begründung liegt dann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen bei den oben genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Heidenheim als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe des Landratsamtes Heidenheim als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage des § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Heidenheim unter folgendem Link bei „Informationen zur Datenverarbeitung“ verwiesen: <https://www.landkreis-heidenheim.de/service/organigramm/fachbereich+bau+umwelt+und+gewerbeaufsicht>

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamtes Heidenheim unter <https://www.landkreis-heidenheim.de> („Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben“ bei „Steinbruch Großkuchen“) einsehbar.

Heidenheim, 09.09.2021

gez.
Marlene Bolz
Erste Landesbeamtin

Tag der Veröffentlichung: 09.09.2021